



Richtlinien für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Wappens und des Gemeindelogo der Gemeinde Bischoffen

Die Gemeinde Bischoffen ist durch Eingliederung und Zusammenschluß der früher selbständigen Ortsteile Bischoffen, Niederweidbach, Oberweidbach, Roßbach und Wilsbach in den Jahren 1972 bis 1974 entstanden.

Das neue Wappen der Gemeinde Bischoffen wurde am 18. Dezember 1987 durch den Hessischen Minister des Innern genehmigt (St.Anz. 3/1988 S. 182)

§ 1 Anwendungsbereich dieser Richtlinie

Diese Richtlinie findet auf jede Verwendung des Wappens der Gemeinde Bischoffen in jeglicher Form Anwendung.

Dies umfasst ebenso die Verwendung eines Wappens, welches dem Wappen der Gemeinde Bischoffen in seiner aktuellen Form zum Verwechseln ähnlich ist. Das Wappen ist in seiner aktuellen Form dieser Richtlinie beigefügt (Abbildung 1).

Ebenfalls findet diese Richtlinie in eingeschränkter Form auf die zwischen 1955 und 1958 verliehenen Wappen der ehemals selbständigen Gemeinden Bischoffen, Niederweidbach, Oberweidbach, Roßbach und Wilsbach, Anwendung, deren Rechtsnachfolgerin die Gemeinde Bischoffen seit dem 01.07.1974 ist.

§ 2 Darstellung des Gemeindewappens

Das Wappen der Gemeinde Bischoffen zeigt in dem durch einen silbernen Wellenbalken schräglinks geteilten Schild oben in Blau die einwärtsgekehrte Krümme eines Bischofsstabes, unten in Grün eine goldene Muschel

§ 3 Genehmigungspflicht

- (1) Das Wappen der Gemeinde Bischoffen steht als Hoheitszeichen ausschließlich der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevorvertretung zur Verfügung. Das Wappen findet als Dienstsiegel sowie als Briefkopf Anwendung. Die Führung dieses Wappens durch andere ist daher grundsätzlich nicht statthaft.

- (2) Die Verwendung des Wappens durch Dritte steht unter Genehmigungsvorbehalt des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bischoffen.

§ 4 Gemeindelogo

- (1) Die Gemeinde Bischoffen verfügt für Marketingzwecke über ein Gemeindelogo (Abbildung 2).

Das Gemeindelogo besteht aus dem Gemeindewappen, davon rechts der Schriftzug „Gemeinde Bischoffen am Aartalsee“ und darunter drei Wellenbögen in den Farben Blau, Gold und Grün.

- (2) Für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Gemeindelogo findet diese Richtlinie, insbesondere der § 5 (Genehmigungsvoraussetzungen), mit der Maßgabe Anwendung, dass der Gemeindevorstand die Genehmigung zur Verwendung erteilt. Der Antragssteller muss in seinem Antrag eindeutig erklären, ob er die Erlaubnis zur Verwendung des Gemeindewappens oder des Gemeindelogo begeht.
- (3) Die Verwendung des Gemeindelogo kann, entgegen § 5 Abs. 1, auch ortsfremden natürlichen und juristischen Personen erteilt werden.

§ 5 Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens wird nur natürlichen oder juristischen Personen erteilt, die ihren (Wohn-)Sitz in der Gemeinde Bischoffen haben oder in besonderer Beziehung zur Gemeinde Bischoffen stehen und die Gewähr bieten, dass die Verwendung des Gemeindewappens das Ansehen der Gemeinde nicht gefährdet oder schädigt.
- (2) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens auf Fahnen zur vorübergehenden Beflaggung von Gebäuden oder Grundstücken sowie zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern usw. bei besonderen Anlässen ist grundsätzlich zu erteilen.
- (3) Die Verwendung durch Vereine auf offiziellen Vereinsfahnen, Wimpeln, Medaillen, Pokalen, Orden, Bekleidungsstücken und auf Druckerzeugnissen kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.

- (4) Die Verwendung des Wappens auf Kunstgegenständen, kunstgewerblichen Gegenständen, Druckerzeugnissen, Geschenkartikeln oder anderen gewerblichen Erzeugnissen, insbesondere Souvenirartikeln, Andenken und dergleichen wird nur genehmigt, wenn es sich um eine heraldische und künstlerisch einwandfreie sowie geschmackvolle Ausführung handelt.

Eine würdige Verwendung, die den Ruf der Gemeinde fördert bzw. zumindest nicht schädigt, muß gewährleistet sein. Gewerbetreibenden soll die Genehmigung nur erteilt werden, soweit damit für die Gemeinde ein Werbeeffekt über ihre Grenzen hinaus verbunden ist.

- (5) Eine Verwendung als Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Geschäften und Vereinen darf nur genehmigt werden, wenn der nichtamtliche Charakter eindeutig erkennbar ist.
- (6) Es ist auf Verlangen ein Muster oder ein verbindlicher Entwurf vorzulegen.
- (7) Bei Veränderung der Größe, müssen die Proportionen des Gemeindewappens und des Gemeindelogo beibehalten werden. Bei Darstellungen in Farbe, dürfen die Farben nicht verändert werden; die Darstellung des Gemeindewappens in schwarz-weiß ist zulässig. Sowohl Gemeindewappen als auch Gemeindelogo sollen möglichst vor einem weißen Hintergrund verwendet werden.

§ 6 Unzulässige Verwendung

Die Verwendung des Gemeindewappens ist nicht zulässig

- a. für Werbezwecke (sofern nicht ausdrücklich genehmigt),
- b. auf Geschäftspapieren,
- c. für parteipolitische Zwecke (z. B. Publikationen und Briefbögen) oder
- d. auf Siegeln, Stempeln und Briefbögen von Firmen und Einzelpersonen.

§ 7 Erteilung der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung kann unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn
- a. der Genehmigungsträger die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschreitet oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt,
 - b. die Genehmigungsvoraussetzungen entfallen sind, oder
 - c. falsche Angaben über die Person des Nutzers oder den Verwendungszweck bei der Antragsstellung gemacht wurden.

- (2) Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (3) Bei Widerruf der Erlaubnis besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Bischoffen, den 27.02.2017

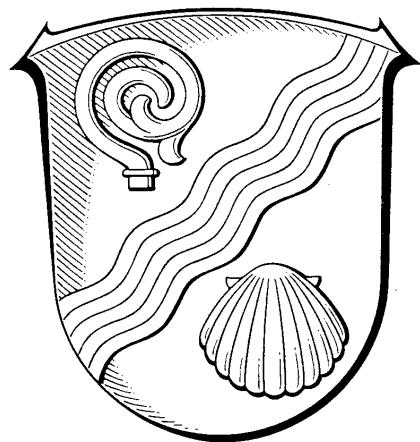
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bischoffen

(Venohr)
Bürgermeister

Abbildung 1: Gemeindewappen



farbig



schwarz-weiß

Abbildung 2: Gemeindelogo



Hinweis:

Richtlinie (Urfassung) vom **27.02.2017**
veröffentlicht am **17.03.2017**
in Kraft getreten am **18.03.2017**

Ggf. vorstehende Änderungen wurden vollständig in die Richtlinie eingearbeitet.

Bischoffen, den 27.02.2017



Venohr
-Bürgermeister-